

Schöffenwahlen 2018 – Die Gemeinde Wörthsee sucht Schöffen

Die Gemeinde Wörthsee sucht Schöffen (für die Vorschlagsliste für Schöffen für das Erwachsenenstrafrecht):

Personen für dieses verantwortungsvolles Ehrenamt gesucht; Aufstellung der Vorschlagsliste der Gemeinde Wörthsee

Schöffen sind ehrenamtliche Richter am Amtsgericht und bei den Strafkammern des Landgerichts und stehen grundsätzlich gleichberechtigt neben den Berufsrichtern.

Im ersten Halbjahr 2018 werden bundesweit die Schöffen für die Amtszeit von 2019 bis 2023 gewählt. Auch die Gemeinde Wörthsee stellt eine sog. Schöffenvorschlagsliste auf. Auf die Gemeinde Wörthsee entfallen 2 Vorschläge. Die Vorschlagsliste der Gemeinde Wörthsee – über die der Gemeinderat entscheidet – muss mindestens 2 Vorschläge enthalten, sollte diese Zahl aber nicht erheblich übersteigen.

Wichtiger Hinweis: Die Schöffen werden - nach Zusendung der Vorschlagsliste der Gemeinde Wörthsee ans Amtsgericht Starnberg - durch einen unabhängigen Schöffenvwahlausschuss (beim AG Starnberg) gewählt. Personen, die bis Ende Dezember 2018 keine Benachrichtigung von Ihrer Wahl zum Schöffen erhalten haben, können davon ausgehen, dass sie **nicht** gewählt worden sind. Es erfolgt – soweit der Gemeinde Wörthsee bekannt ist – keine separate Benachrichtigung.

Das verantwortungsvolle Amt eines Schöffen verlangt in hohem Maße Unparteilichkeit, Selbständigkeit und Reife des Urteils, aber auch geistige Beweglichkeit und – wegen des anstrengenden Sitzungsdienstes – körperliche Eignung. Es kann nur von Bürgerinnen und Bürgern mit der deutschen Staatsangehörigkeit ausgeübt werden.

Gesucht werden Bewerberinnen und Bewerber, die in der Gemeinde Wörthsee wohnen und am 01.01.2019 zwischen 25 und 69 Jahre alt sein werden. Wählbar sind **deutsche Staatsangehörige**, die die deutsche Sprache ausreichend beherrschen müssen. Wer zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt wurde oder gegen wen ein Ermittlungsverfahren wegen einer schweren Straftat schwebt, die zum Verlust der Übernahme von Ehrenämtern führen kann, ist von der Wahl ausgeschlossen. Auch hauptamtlich in oder für die Justiz Tätige (Richter, Rechtsanwälte, Polizeivollzugsbeamte, Bewährungshelfer, Strafvollzugsbedienstete usw.) und Religionsdiener sollen nicht zu Schöffen gewählt werden. Schöffen sollten über soziale Kompetenz verfügen, d.h. das Handeln eines Menschen in seinem sozialen Umfeld beurteilen können. Von ihnen werden Lebenserfahrung und Menschenkenntnis erwartet. Die ehrenamtlichen Richter müssen Beweise würdigen, d.h. die Wahrscheinlichkeit, dass sich ein bestimmtes Geschehen so ereignet hat oder nicht, aus den vorgelegten Zeugenaussagen, Gutachten oder Urkunden ableiten können. Die Lebenserfahrung, die ein Schöffe mitbringen muss, kann sich aus beruflicher Erfahrung und/oder gesellschaftlichem Engagement rekrutieren. Dabei steht nicht der berufliche Erfolg im Mittelpunkt, sondern die Erfahrung, die im Umgang mit Menschen erworben wurde. Schöffen in Jugendstrafsachen sollten in der Jugenderziehung über besondere Erfahrung verfügen. Das verantwortungsvolle Amt eines Schöffen verlangt in hohem Maße Unparteilichkeit, Selbständigkeit und Reife des Urteils, aber auch geistige Beweglichkeit und - wegen des anstrengenden Sitzungsdienstes – gesundheitliche Eignung.

Schöffen müssen ihre Rolle im Strafverfahren kennen, über Rechte und Pflichten informiert sein und sich über die Ursachen von Kriminalität und den Sinn und Zweck von Strafe Gedanken gemacht haben. Sie müssen bereit sein, Zeit zu investieren, um sich über ihre Mitwirkungs- und Gestaltungsmöglichkeiten weiterzubilden. Wer zum Richten über Menschen berufen ist, braucht ein großes Verantwortungsbewusstsein für den Eingriff in das Leben anderer Menschen. Objektivität und Unvoreingenommenheit müssen auch in schwierigen Situationen bewahrt werden, etwa wenn der Angeklagte auf Grund seines Verhaltens oder wegen der vorgeworfenen Tat zutiefst unsympathisch ist oder die veröffentlichte Meinung bereits eine Vorverurteilung ausgesprochen hat.

Schöffen sind mit den Berufsrichtern gleichberechtigt. Für jede Verurteilung und jedes Strafmaß ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit in dem Gericht erforderlich. **Gegen beide Schöffen kann niemand verurteilt werden.** Jedes Urteil – gleichgültig ob Verurteilung oder Freispruch – haben die Schöffen daher mit zu verantworten. Wer die persönliche Verantwortung für eine mehrjährige Freiheitsstrafe, für die Versagung von Bewährung oder für einen Freispruch wegen mangelnder Beweislage gegen die öffentliche Meinung nicht übernehmen kann, sollte das Schöffenamtsamt nicht anstreben.

Interessierte Wörthseer Bürgerinnen und Bürger haben ab sofort die Möglichkeiten, sich selbst für das Amt des Schöffen zu bewerben oder andere geeignete Personen vorzuschlagen. Die entsprechenden rechtlichen Bestimmungen finden Sie auszugsweise am Ende dieser Bekanntmachung. Sie können Ihre Bewerbung schriftlich an uns richten oder bei folgender Stelle persönlich abgeben:

Gemeinde Wörthsee, Geschäftsleitung, Frau Heintel, Seestraße 20, 82237 Wörthsee (Zimmer 0.6).

Bewerbungsschluss ist der 11.04.2018 (Eingang der Bewerbung bei der Gemeinde Wörthsee).

Wir benötigen folgende Angaben: Familienname, Geburtsname, Vornamen, Familienstand, Geburtsdatum und Geburtsort, Beruf, Straße und Hausnummer und ggf. Zeiten früherer Schöffentätigkeiten (ggf. Begründung der Bewerbung). Ein Bewerbungsformular stellen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Ein solches Formular ist auch auf dieser Internetseite der Gemeinde Wörthsee (www.gemeinde-woerthsee.de) – siehe hier unten – eingestellt. Dort finden Sie auch weitere Informationen zum Amt eines Schöffen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne auch persönlich oder telefonisch zur Verfügung (Ansprechpartner: Frau Heintel, Tel. 08153/9858-20, E-Mail: geschaeftsleitung@woerthsee.de).

Weitere Informationen zum Schöffenamtsamt:

www.justiz.bayern.de/service/schoeffen

Vereinigung der Schöffinnen und Schöffen Landesverband Bayern e.V.: www.schoeffen-bayern.de

Bundesverband ehrenamtliche Richterinnen und Richter e.V.: www.schoeffen.de

PariJus gGmbH: www.schoeffenwahl.de